

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltung der Bedingungen

1.1 MediablIX ist ein wissenschaftlicher Geschäftsbereich des Instituts für Innovationstransfer an der Universität Bielefeld GmbH (IIT GmbH), Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld, Handelsregister B 35308 Amtsgericht Bielefeld, Geschäftsführer Dipl.-Soz. Ludwig Pleus, Aufsichtsrat Prof. Dr. Helmut Steiner (Vors.).

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge und deren Durchführung sowie für zukünftige Aufträge und deren Durchführung, welche MediablIX vom Auftraggeber annimmt.

1.2 Verwendet der Auftraggeber eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen, so gelten diese nicht, soweit sie von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MediablIX abweichen oder diesen widersprechen. Im Falle widerstreitender Klauseln gilt zunächst deren gemeinsames Minimum. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber eine zwingende Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen beansprucht. Ist das gemeinsame Minimum nicht zu ermitteln, werden diese Klauseln nicht Vertragsbestandteil. Der Inhalt des Vertrages richtet sich dann insoweit nach der getroffenen individuellen Vereinbarung oder den gesetzlichen Bestimmungen.

1.3 Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen bei oder nach Vertragsabschluss ist stets eine schriftliche Zustimmung von MediablIX erforderlich.

### 2. Vertragsgegenstand

2.1 MediablIX führt angenommene Aufträge im Sinne beratender Dienstleistungen nach bestem Wissen und anerkannten Regeln der Technik aus. MediablIX unterstützt mit seinen Leistungen den Auftraggeber bei dessen Entscheidungen. Es trifft diese aber nicht selbst. Für den Inhalt und den Umfang der von MediablIX IIT zu erbringenden Leistungen ist ausschließlich der jeweilige Einzelauftrag maßgeblich.

### 3. Angebot, Untersuchungsangebot

3.1 MediablIX unterbreitet dem Interessenten sein Angebot in Form eines Untersuchungsangebotes, in dem die Aufgabenstellung, die zu ihrer Erfüllung zu erbringende Leistung, der Zeitbedarf für die Untersuchung sowie die zu zahlende Vergütung angegeben sind.

3.2 Der Interessent erhält den Untersuchungsangebot ausschließlich zur Entscheidung über die Auftragsvergabe der angebotenen Untersuchung. Sein Inhalt darf, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nur im gegenseitigen, schriftlichen Einvernehmen ganz oder teilweise veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Die in dem Untersuchungsangebot unterbreitete Vergütung ist drei Monate gerechnet ab Angebotsdatum gültig, es sei denn diese Regelung wird ersetzt durch eine gesonderte vertragliche Vereinbarung zwischen MediablIX und Auftraggeber.

3.3 Soweit der Auftraggeber mit dem Auftrag ein Ziel verfolgt, das für Mediablix nicht offensichtlich ist, weist ihn dieses darauf hin. Der Auftraggeber muss dann schriftlich sein Ziel offen legen.

3.4 Die Exklusivität für bestimmte Produktfelder, Untersuchungsgegenstände oder Untersuchungsmethoden kann Mediablix nicht gewähren, es sei denn, sie wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Soweit Exklusivität vereinbart wird, ist ihre Dauer und eine gegebenenfalls zusätzlich zu berechnende Vergütung festzulegen.

3.5 Änderungen des Auftrages nach Vertragsabschluss bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

#### 4. Vergütung

4.1 Die im Untersuchungsangebot genannte Vergütung umfasst grundsätzlich alle von Mediablix im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages angebotenen Leistungen. Für darüber hinausgehende vom Auftraggeber gewünschte Leistungen steht Mediablix, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, eine angemessene zusätzliche Vergütung zu.

4.2 Mehrkosten, die von Mediablix nicht zu vertreten sind und Mehrkosten, die von Mediablix bei Auftragserteilung trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehbar waren, kann Mediablix gesondert in Rechnung stellen, wenn sie an einen sachlich berechtigten Grund anknüpfen und für den Auftraggeber klar erkennbar und hinreichend bestimmt sind. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber diese Kosten nicht zu vertreten hat.

4.3 Die vereinbarte Vergütung dient zur Finanzierung der Durchführung der jeweiligen Untersuchung. Soweit nicht schriftlich anderes vereinbart wird, werden Vergütungen zu 50% bei Auftragserteilung, zu 25% bei Beginn der Erhebungsarbeit (d.h. mit Abschluss der entsprechenden Vorbereitungsarbeiten) und zu 25% bei Ablieferung der Untersuchungsergebnisse fällig. Zusätzlich zu den vereinbarten Vergütungen berechnet Mediablix die gesetzliche Umsatzsteuer in Ihrer jeweiligen Höhe.

4.4 Die Vergütung ist, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungsstellung fällig. Im Falle von Zahlungsverzug ist Mediablix berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Mediablix behält sich im Falle säumiger Zahlungen auch das Recht vor, die Leistung zurück zu behalten.

4.5 Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist dem Auftraggeber nur gestattet, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder bereits rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

#### 5. Auftragsdurchführung

5.1 Mediablix führt – Nr. 2 entsprechend - den Auftrag nach bestem Wissen und anerkannten Regeln der Technik durch.

5.2 Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, dass die Untersuchung aus methodischen Gründen, die weder der Auftraggeber noch Mediablix vorhersehen konnten und zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden kann, (z.B. weil die vorgegebene Quote der zu befragenden Personen nicht erreicht werden kann), informiert Mediablix unverzüglich den Auftraggeber. Finden beide Vertragsparteien keine methodische Lösung des Problems, ist Mediablix berechtigt, den Auftrag wegen

Undurchführbarkeit zurückzugeben.

5.3 Die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Untersuchung sowie die Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse der Untersuchung durch den Auftraggeber werden jeweils im Untersuchungsangebot oder vertraglich vereinbart. Falls dadurch Mehrkosten entstehen, müssen sie vom Auftraggeber getragen werden. Dabei ist Mediablix - wie immer - verpflichtet, die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen zu wahren.

5.4 Mediablix ist es gestattet, zur Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Untersuchungsauftrag Unteraufträge innerhalb der IIT GmbH zu vergeben. Wenn Unteraufträge außerhalb der IIT GmbH vergeben werden sollen, teilt Mediablix dem Auftraggeber dies sobald wie möglich vorab mit. Auf Anforderung des Auftraggebers ist ihm die Identität dieser Unterauftragnehmer mitzuteilen. Mediablix sichert zu, dass auch bei der Vergabe von Unteraufträgen die erforderliche Vertraulichkeit gewahrt und die anerkannten Regeln der Technik sowie weitere gesetzliche Vorgaben, wie z.B. der Datenschutz, eingehalten werden.

5.5 Wenn der Auftraggeber einen bestimmten Subunternehmer fordert, haftet Mediablix nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität dessen Arbeit, es sei denn es liegt eine Pflichtverletzung auf Seiten von Mediablix im Sinne von Ziffer 8.4 vor.

## 6. Urheberrechte, Eigentumsrechte und nebenvertragliche Pflichten

6.1 Mediablix verbleiben alle Rechte, die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen. Der Auftraggeber erkennt an, dass das alleinige Urheberrecht und alle Schutzrechte an Untersuchungskonzeptionen, Vorschlägen, Methoden, Verfahren und Verfahrenstechniken, grafischen und tabellarischen Darstellungen, die von Mediablix stammen, und an in sonstigen Leistungen von Mediablix verkörperten Know-how ausschließlich Mediablix zustehen. Das Urheberrecht des Auftraggebers an Unterlagen, die er erarbeitet hat, bleibt unberührt.

6.2 Das Eigentum an dem bei Durchführung des Auftrages angefallenen Material – Datenträger jeder Art, Fragebogen, weitere schriftliche Unterlagen usw. – und der angefallenen Daten liegt, wenn nichts anderes vereinbart wird, bei Mediablix. Die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen darf durch eine solche Vereinbarung nicht gefährdet werden.

6.3 Mediablix und Auftraggeber verpflichten sich, sämtliche wechselseitig im Rahmen der Auftragsdurchführung ausgetauschten vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für die Durchführung des Auftrages zu verwenden. Die Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Auftragsdurchführung. Sie besteht nicht für solche Informationen, für welche die andere Partei nachweist, dass sie vor dem Empfang bekannt waren oder sie der Öffentlichkeit vor dem Empfang bekannt waren oder sie der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass die empfangende Partei dafür verantwortlich war.

## 7. Verwendung des Untersuchungsberichtes und der Untersuchungsergebnisse

7.1 Untersuchungsberichte und Untersuchungsergebnisse stehen dem Auftraggeber nur zum internen Gebrauch zur Verfügung, es sei denn Mediablix stimmt ihrer vollständigen oder teilweisen Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung zu oder Mediablix gibt sie aufgrund der Natur der Sache

oder aufgrund von Urheberrechten oder Eigentumsrechten (siehe Nr. 6) frei. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung von Mediablix zum Zweck der Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung auch nicht vervielfältigt, gedruckt oder in Dokumentations- und Informationssystemen jeder Art gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden.

Diese Regelungen gelten auch für Untersuchungsberichte und Untersuchungsergebnisse, die aus Gemeinschaftsstudien (Syndicated Studies) resultieren. Der Auftraggeber erhält an diesen kein alleiniges Nutzungsrecht. Diese Regelungen gelten nicht, soweit es sich lediglich um unwesentliche Teile der Untersuchungsberichte oder Untersuchungsergebnisse handelt.

7.2 Wettbewerbsvergleichende Veröffentlichungen unter Nennung von Mediablix sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Mediablix zulässig, nachdem Mediablix den konkreten zu veröffentlichenden Text freigegeben hat.

7.3 Der Gebrauch von Untersuchungsergebnissen und Untersuchungsberichten im Vorfeld rechtsförmlicher Verfahren (z.B. Gerichtsverfahren, Mediationen, behördliche Verfahren) ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von Mediablix – vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher / verwaltungsrechtlicher Vorschriften oder gerichtlicher Entscheidungen – untersagt.

7.4 Will der Auftraggeber ganz oder teilweise aus dem Untersuchungsbericht zitieren, so muss er die Zitate als solche kenntlich machen und dabei Mediablix als Verfasser des Untersuchungsberichts nennen.

7.5 Der Auftraggeber stellt Mediablix von allen Ansprüchen frei, die gegen Mediablix geltend gemacht werden, weil der Auftraggeber die ordnungsgemäß gewonnenen Ergebnisse vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig verwendet hat, insbesondere durch rechtswidrige und/oder falsche Werbung.

## 8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Die Haftung von Mediablix und Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Mediablix gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung und wissenschaftliche Auswertung der Untersuchung nach bestem Wissen und den anerkannten Regeln der Technik. Gewährleistungsansprüche bestehen bei offensichtlichen Mängeln nur dann, wenn der Auftraggeber diese zwei Wochen nach Erhalt des Untersuchungsberichts und der Untersuchungsergebnisse schriftlich Mediablix gegenüber rügt. Bei nicht offensichtlichen Mängeln gilt diese Frist ab Kenntnisnahme des Mangels, spätestens jedoch nach drei Monaten ab Bekanntgabe der letzten rechtserheblichen Daten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Erhalt der letzten rechtserheblichen Daten und beträgt ein Jahr.

8.2 Mediablix steht nicht dafür ein, dass die von ihm fehlerfrei erhobenen, ausgewerteten und analysierten Daten vom Auftraggeber in einer bestimmten Weise kaufmännisch verwertet werden können.

8.3 Mediablix haftet nicht für Schäden, die aus oder in Verbindung mit der Auslegung der gelieferten Daten / Ergebnisse durch den Auftraggeber entstehen, es sei denn es liegt eine Pflichtverletzung auf Seiten von Mediablix im Sinne von Ziffer 8.4 vor.

8.4 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen Mediablix oder seine gesetzliche Vertreter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bestehen nur bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, einer vertragswesentlichen Pflicht oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Mediablix, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels der Untersuchung.

8.5 Bei durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursachten Schäden haftet Mediablix nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden.

Die Höhe des Schadenersatzes ist dabei auf die Gesamthöhe der vereinbarten Nettovergütung des jeweiligen Einzelauftrags beschränkt. Der Ersatz von mittelbaren Schäden und unvorhersehbaren Folgeschäden ist ausgeschlossen.

8.6 Sofern der Auftraggeber wegen angeblicher Pflichtverletzungen von Mediablix in Anspruch genommen wird und der Auftraggeber bei Mediablix regressieren möchte, ist Mediablix darüber frühestmöglich zu informieren. Mediablix ist berechtigt, den Rechtsstreit zu führen oder zu betreuen. Dieses Recht von Mediablix lässt die Verteidigungsrechte des Auftraggebers unberührt.

## 9. Verzug

9.1 Gerät der Auftraggeber mit der Erteilung der für die Durchführung der Untersuchung notwendigen Informationen oder mit dem zur Verfügung stellen der dafür erforderlichen Unterlagen in Verzug, ist Mediablix nicht verpflichtet, vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen einzuhalten.

Kommt der Auftraggeber trotz angemessener Nachfristsetzung durch Mediablix der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten nicht nach, ist Mediablix berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

9.2 Bei verspäteter Lieferung haftet Mediablix nur bei Verzug. Schadensersatzansprüche kann der Auftraggeber nur nach Maßgabe der Nr. 8 geltend machen.

9.3 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen durch Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, hoheitlicher Maßnahmen, Aussperrung oder von Mediablix nicht zu vertretender Betriebsstörungen auch bei einem Subunternehmer verlängert sich die Leistungszeit um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung. Beginn und Ende der Störung teilt Mediablix dem Auftraggeber mit.

Bei dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt oder von Mediablix nicht zu vertretenden dauerhaften Betriebsstörungen hat Mediablix das Recht, unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grunde zu kündigen.

## 10. Produkttests

10.1 Der Auftraggeber stellt Mediablix von allen Ansprüchen frei, die wegen Schäden durch das zu testende Produkt verursacht wurden, die gegen Mediablix oder Mitarbeiter von Mediablix gestellt werden.

10.2 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass alle erforderlichen chemischen, medizinischen, pharmazeutischen oder sonstigen Prüfungen/Untersuchungen/Analysen des Testproduktes durchgeführt worden sind. Er übernimmt die Verantwortung dafür, dass das Produkt für

den Test geeignet ist, und sofern eine Überprüfung (siehe oben) notwendig war und stattgefunden hat, sich dabei kein Hinweis ergab, dass das Produkt irgendwelche Schäden hervorrufen kann.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass alle durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen und / oder für die Verwendung des Produktes notwendigen Informationen Mediablix zur Verfügung gestellt werden, damit diese den Testteilnehmern weitergegeben werden können.

10.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

#### 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Rechtswahl

11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

11.2 Für die Vertragsbeziehung zwischen Mediablix und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

11.3 Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch Telefax und elektronisch signierte E-Mail.

Stand: März 2009